

Entwurf

**Verordnung zur Änderung der
Gesundheits-Kostenverordnung
Vom xx.xx.2017**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 — 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (Brem.GBl. S. 834; 2017 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 520.00 und 520.01 werden wie folgt gefasst:		
„520.00	Amtliche Leichenschau vor Feuerbestattung bei außerhalb des Landes Bremen Verstorbener, Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung	51,00 Euro
520.01	Durchführung der qualifizierten Leichenschau, Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung Anmerkung zu 520.00 und 520.01: Wenn die Kosten aus dem Nachlass oder von Bestattungspflichtigen zu erstatten sind, ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.	187,00 Euro“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat